

Geschäftsbericht 2005

Amtstätigkeit des Bundesgerichts
und des Eidgenössischen
Versicherungsgerichts

Herausgeber:

Schweizerisches Bundesgericht
Eidg. Versicherungsgericht

ISSN:

1423–1794

Vertrieb durch:

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL),
Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
www.bundespublikationen.ch
Form 101.132.d

Publiziert auch im Internet:

www.admin.ch

Bericht
des Schweizerischen Bundesgerichts
über seine Amtstätigkeit
im Jahre 2005

vom 3. Februar 2006

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 2005 Bericht zu erstatten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Nay

Der Generalsekretär: Tschümperlin

BUNDESGERICHT

A) ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Gemäss Beschluss des Gesamtgerichts vom 11. Oktober 2004 wurde das Bundesgericht für die Jahre 2005 und 2006 wie folgt bestellt:

Leitungsorgane	Präsident	Mitglieder
Präsidentenkonferenz:	Nay	Schneider, Corboz, Féraud, Raselli Merkli
Verwaltungskommission:	Meyer	Eusebio, Kiss
Spruchkörper	Präsident	Mitglieder
I. Öffentlichrechtliche Abteilung:	Féraud	Aemisegger, Nay, Aeschlimann, Reeb, Fonjallaz, Eusebio
II. Öffentlichrechtliche Abteilung:	Merkli	Betschart, Hungerbühler, Wurzbürger, Müller, Yersin
I. Zivilabteilung:	Corboz	Klett, Rottenberg, Nyffeler, Favre, Kiss
II. Zivilabteilung:	Raselli	Nordmann, Escher, Meyer, Hohl, Marazzi
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:	Hohl	Meyer, Marazzi
Kassationshof:	Schneider	Wiprächtiger, Kolly, Karlen, Zünd
Rekurskommission: In Personalangelegenheiten zusätzlich:	Nay	Müller, Favre Aubry Girardin, Hugi Yar (Ersatzleute: Escher C., Brunner)

Als Präsident des Bundesgerichts amtierte im Berichtsjahr Giuseppe Nay, als Vizepräsident Bernard Corboz.

Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 16. März als Nachfolger von Ersatzrichter Theodor Loretan, der auf Ende Mai seinen Rücktritt erklärt hatte, Georges Greiner, Oberrichter des Kantons Bern, zum ausserordentlichen nebenamtlichen Bundesrichter.

Durch die Wahl von Hansjörg Seiler zum Mitglied des Eidgenössischen Versicherungsgerichts per Ende Juni und durch den Rücktritt von Ulrich Cavelti auf das Ende des Berichtsjahres sind zwei Ersatzrichterstellen frei geworden, die im Hinblick auf die mit dem Bundesgerichtsgesetz auf zwei Drittel reduzierte Zahl an nebenamtlichen Bundesrichtern in Absprache mit der Gerichtskommission vorläufig nicht ersetzt werden.

Das Gericht stellte Wolfgang Hatzinger, Franz Kessler Coendet, Richard Oulevey, Claude-Emmanuel Dubey und Vincent Rittener definitiv als Gerichtsschreiber ein.

II. Geschäftslast

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast Auskunft. Die Eingänge nahmen um 177 Fälle auf 5007 zu (Vorjahr 4830). Dabei verzeichnete die I. Öffentlichrechtliche Abteilung eine Zunahme um 194 Fälle, während sich bei den anderen Abteilungen die Zu- und Abnahmen ausglich. Die Erledigungen hielten mit den Eingängen nicht Schritt, so dass die pendenten und auf das Folgejahr übertragenen Dossiers um 180 auf 1482 (Vorjahr 1302) Fälle anstiegen.

Die Zunahme der Eingänge um 3,7 % ist die zweite in dieser Grössenordnung. Im Jahr 2004 betrug sie 5,3 %. Diese steigende Tendenz bringt das Bundesgericht an die Grenze seiner Belastbarkeit, die es mit den zugeteilten Ressourcen bewältigen kann.

Die durchschnittliche Prozessdauer betrug 98 Tage. Auf Wunsch der Geschäftsprüfungskommissionen hat das Bundesgericht seinen Statistikeil um die so genannten Erledigungsquotienten erweitert: Der Erledigungsquotient 1 (erledigte Neueingänge) betrug im Berichtsjahr 71%, der Erledigungsquotient 2 (erledigte Überträge aus den Vorjahren) 97% und der Erledigungsquotient 3 (Verhältnis Erledigungen zu Neueingängen) 96%.

Das Gericht wurde von Parlament, Bundesrat und Bundesverwaltung in 28 (Vorjahr 59) Gesetzes- und Verordnungsprojekten zur Vernehmlassung eingeladen. Es erstattete in 13 Fällen eine Stellungnahme (Vorjahr 20).

Im Berichtsjahr wurden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 296 Fälle gegen die Schweiz anhängig gemacht. Das Bundesgericht wurde vom Schweizerischen Prozessbevollmächtigten in 10 Fällen zur Vernehmlassung eingeladen. Der Europäische Gerichtshof stellte in drei Fällen, die vom Bundesgericht als letzte nationale Instanz entschieden worden sind, eine Verletzung der Konvention fest.

III. Gerichtsorganisation

Die Gerichtsorganisation blieb im Berichtsjahr unverändert.

Das Parlament verabschiedete am 17. Juni das Bundesgerichtsgesetz. Die Arbeitsgruppe, die durch das im Hinblick auf dieses neue Gesetz konstituierte vereinigte Plenum von Bundesgericht und Eidg. Versicherungsgericht (41er-Plenum) vom 21. Dezember 2004 eingesetzt wurde, hielt im Berichtsjahr zwölf Sitzungen ab. Gestützt auf deren Vorarbeiten fasste das 41er-Plenum erste organisatorische Beschlüsse: Es legte die Anzahl Abteilungen fest und nahm die Geschäftsverteilung vor. Dabei ging es von einem Bedarf von 41 ordentlichen Mitgliedern und 27 Ersatzrichtern aus, wie das Bundesgericht und das Eidg. Versicherungsgericht der Bundes-

Bundesgericht

versammlung gestützt auf einen einstimmigen Plenarbeschluss am 8. Juli mitteilten. Vorerst als Grundlage für die Konsultation der Geschäftsprüfungskommissionen und der beiden Gerichte wurde ein Entwurf für das Reglement über die Aufsicht über das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesstrafgericht verabschiedet. Weiter wurden die Reglementsbestimmungen über die Aufgaben und die Bestellung der Verwaltungskommission beschlossen und die Organisation des Generalsekretariates und der Dienste geregelt.

IV. Publikationen und Vertretungen

Das Bundesgericht veröffentlichte im Berichtsjahr 206 Urteile in der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsurteile (Vorjahr 222). 3363 Urteile (Vorjahr 3387) oder 73,1% wurden im Internet aufgeschaltet. Für den Suchmotor im Internet sind umfangreiche Verbesserungsarbeiten begonnen worden. Die Verwaltungskommission des Bundesgerichts und die Gerichtsleitung des Eidg. Versicherungsgerichts beschlossen am 13. April, die Abfrage der Urteile im Internet in zwei Angebote zu unterteilen: Die Grundversorgung wird für die gelegentliche Abfrage von Urteilen durch die Bürger und zur Wahrung der Transparenz der Rechtsprechung weiterhin gratis sein. Die Expertensuche, für welche bedeutende Mittel investiert werden, wird dagegen kostenpflichtig werden.

Das Bundesgericht nahm an der XIII. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte vom 15. bis 19. Mai in Nikosia teil. Der Bundesgerichtspräsident vertrat die Schweiz bzw. das Bundesgericht an zwei Tagungen des Conseil consultatif de juges européens (CCJE) des Europarates.

V. Gerichtsverwaltung

Die nebenamtlichen Richter erstatteten in 294 Fällen Bericht und Antrag (Vorjahr 278). Sie wendeten dafür 675 Arbeitstage auf (Vorjahr 766).

Der Personalbestand betrug im Berichtsjahr 203,5 Etatstellen (ohne die Richterstellen).

Im Informatikbereich wurden umfangreiche Vorarbeiten getroffen, um ab 1. Januar 2007 auch die Gerichtsinformatik des Bundesverwaltungsgerichts betreiben zu können. Das Bundesstrafgericht beantwortete am 3. Oktober das Angebot des Bundesgerichts, sich ebenfalls an die Gerichtsinformatik des Bundesgerichts anschliessen zu können, positiv. Ein Anschluss wird frühestens im Jahre 2008 effektiv vollzogen werden können, wenn die Informatikintegration des Bundesverwaltungsgerichts bewältigt sein wird. Durch den Zusammenschluss der Informatik der eidgenössischen Gerichte können mittel- und langfristig bedeutende Aufwendungen eingespart werden; er bedingt andererseits einen nicht unbedeutenden Initialaufwand.

Die Lohnerhöhungen und Anerkennungsprämien des Personals wurden aus Budgetgründen wie in den beiden Vorjahren in den mittleren und oberen Lohnklassen in einem abgestuften System gekürzt; in den unteren Lohnklassen wurden die vollen Beträge zugesprochen, die sich aufgrund der Leistungsbeurteilung ergaben. Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen bildet Art. 25 Abs. 6 PVBger.

Die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung stellt das Bundesgericht vor keine besonderen Probleme. Die entsprechende Anpassung des Bundesgerichtsreglements ist im Berichtsjahr vorbereitet worden.

Mit Beschluss vom 25. Mai wurden die Sicherheitsmassnahmen am Bundesgericht durch geeignete Massnahmen optimiert.

Bundesgericht

Die Rechnung des Bundesgerichts weist im Berichtsjahr Ausgaben in der Höhe von Fr. 47'165'000.– und Einnahmen in der Höhe von Fr. 10'616'000.– aus. Die für die Gerichtsgebühren budgetierten Einnahmen von Fr. 8'200'000.– wurden mit Fr. 9'258'000.– deutlich übertroffen. Die effektiven Verluste für administrativ abgeschriebene Forderungen beliefen sich auf Fr. 671'000.– oder 7.24%. Die Pro-forma-Rechnungen an Bundesdienststellen betragen Fr. 66'000.–.

VI. Schätzungskommissionen und Oberschätzungskommission

Das Gesamtgericht wählte am 2. Mai Jean-Luc Martenet als Nachfolger von Jean-Claude Lugon zum Präsidenten der Eidgenössischen Schätzungskommission Kreis 3 und Philippe Pont zum zweiten Stellvertreter.

VII. Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

Keine Mutationen.

B) RECHTSPRECHUNG

I. Erste öffentlichrechtliche Abteilung

Umwelt- sowie Natur- und Heimatschutzrecht

Das Bundesgericht beurteilte die Beschränkung der Fahrten mit Personenwagen von und zu einem geplanten Freizeit- und Einkaufszentrum im Kanton Bern ("WESTside Brünnen") als bundesrechtskonform. Die Beschränkung beruhte auf dem so genannten Fahrleistungsmodell. Dieses geht davon aus, dass wegen der zu erwartenden technischen Verbesserung der Motorfahrzeuge ein begrenztes Verkehrswachstum ohne Beeinträchtigung der Ziele der Luftreinhaltung möglich ist. Für das geplante Bauvorhaben standen nach dem Modell 57'000 Personenwagenkilometer pro Tag zur Verfügung. Bei einer angenommenen Fahrtenlänge von durchschnittlich 9,5 km ergab dies eine Beschränkung auf 6'000 Fahrten pro Tag (BGE 131 II 470). Die IKEA Immobilien AG plant in Spreitenbach (AG) den Ersatz eines bestehenden Einkaufszentrums durch einen Neubau auf einer anderen Parzelle. Das Bundesgericht bejahte die Umweltverträglichkeit des Vorhabens und wies die dagegen eingereichte Beschwerde des Verkehrsclubs der Schweiz (VCS) in der Sache ab. Es erachtete die vorgesehene Erschliessung der neuen Anlage durch den öffentlichen Verkehr in der "Güteklasse C" als genügend. Für die Anordnung einer höheren Güteklasse bestand weder im Bundesrecht noch im kantonalen Recht eine gesetzliche Grundlage. Gut hiess das Bundesgericht die Beschwerde, soweit sie sich gegen die Verlegung der Kosten im kantonalen Verfahren richtete. Das Kostenrisiko von ca. Fr. 160'000.-- bei vollständigem Unterliegen, das die kantonalen Behörden dem VCS zumuteten, verhinderte faktisch die Ausübung des Verbandsbeschwerderechts (Urteil 1A.125/2005 vom 21. September 2005). In einem St. Galler Fall ging es um eine Mobilfunkantennenanlage. Das Bundesgericht befand, dass die Erteilung der Baubewilligung dafür eine Bundesaufgabe im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes darstellt. Die zuständigen Behörden sind deshalb zur Schonung namentlich des Ortsbildes und von Kulturdenkmälern verpflichtet (BGE 131 II 545).

Strafprozessrecht

Die Bundesanwaltschaft verbot einer Bank, Dritte über eine Editionsverfügung und das dieser zugrunde liegende Ermittlungsverfahren zu unterrichten. Das Verbot stellte einen unverhältnismässigen Eingriff in die Kommunikations- und Wirtschaftsfreiheit dar, da es unbefristet war und bereits über ein Jahr bestand (BGE 131 I 425).

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Amtshilfe

Das Bundesgericht erachtete den Einsatz eines niederländischen verdeckten Ermittlers in der Schweiz als unzulässig. Ein derartiger Einsatz, bei dem eine wirksame Kontrolle durch die schweizerischen Behörden unmöglich ist, bedarf der Grundlage in einem Staatsvertrag. Daran fehlte es im zu beurteilenden Fall. Die Niederlande hatten zwar das zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen, das die verdeckte Ermittlung vorsieht, unterzeichnet, im Gegensatz zur Schweiz aber noch nicht ratifiziert (BGE 1A.180/2005 vom 25. Oktober 2005). Die Unabhängige Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, welche den Vorwurf der Korruption bei der Abwicklung des Programms "Oil for Food" abklärt, ersuchte die Schweiz amtshilfeweise um Übermittlung von Bankauskünften. Der Bundesrat ermächtigte das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zur Gewährung der Amtshilfe. Ein Ersuchen von Kontoinhabern, ihnen Parteistellung einzuräumen, wies das SECO ab, was das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bestätigte. Auf die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde trat das Bundesgericht nicht ein. Bei der Gewährung der Amtshilfe an die Unabhängige Untersuchungskommission handelt es sich um einen "acte de gouvernement", bei dem das Bundesrechtspflegegesetz die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausschliesst (Urteil 1A.157/2005 vom 6. Oktober 2005).

Politische Rechte

Das Bundesgericht bestätigte seine Rechtsprechung, wonach bei knappen Wahl- und Abstimmungsergebnissen ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Nachzählung dann besteht, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder für ein gesetzwidriges Verhalten der zuständigen Behörden gegeben sind. Diese Voraussetzungen waren erfüllt bei der Wahl des Gemeinderates der Stadt Bern für die Amtsdauer 2005–2008 (BGE 131 I 442), nicht dagegen der Wahl des Gemeinderates von Losone (Urteil 1P.369/2004 vom 13. Juni 2005). Die Behörden des Kantons Jura verlangten von einem Kandidaten, der bei der Ständeratswahl im Herbst 2003 2,3 % der Stimmen erhalten hatte, die Kosten für den Druck seiner Wahlzettel in Höhe von Fr. 1'140.55 zu bezahlen. Die vom Kandidaten dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde wies das Bundesgericht ab. Es erachtete die Auffassung des Kantonsgerichts, der Staat habe die Druckkosten ab einem Stimmenanteil von 3 % zu tragen, als verfassungskonform. Wesentlich war nicht nur die vom Kandidaten erzielte geringe Stimmzahl, sondern auch, dass er für die Erlangung eines Sitzes im ersten Wahlgang 33,33 % der Stimmen hätte erhalten müssen. Davon war er so weit entfernt, dass es vor dem Diskriminierungsverbot standhielt, ihm die Druckkosten zu auferlegen (Urteil 1P.546/2004 vom 25. Mai 2005).

Opferhilfe

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich sprach einem Kind, dessen Vater ermordet worden war, wegen Ausfalls von Alimenten eine opferhilferechtliche Entschädigung zuzüglich Zins zu. Auf Beschwerde des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements hin befand das Bundesgericht, das Sozialversicherungsgericht hätte entgegen dem Wortlaut des Opferhilfegesetzes die dem Kind infolge des Todes des Vaters ausgerichtete Halbweisenrente vom Bruttoschaden abziehen müssen. Zudem hätte es für die Frage, wieweit ein Anspruch auf opferhilferechtliche Entschädigung bestand, nicht allein auf die finanziellen Verhältnisse des Kindes abstellen dürfen, sondern jene der Mutter mit berücksichtigen müssen. Mit dem Bundesrecht in Einklang stand dagegen die Verzinsung der Entschädigung (BGE 131 II 217).

II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Ausländerrecht

Der Kanton Solothurn verweigerte einem Asylbewerber mit asylrechtlichem Nichteintretensentscheid die minimale Nothilfe mit der Begründung, dass er seine Mitwirkungspflichten beim Vollzug der Wegweisung missachtet habe. Dies verletzte Art. 12 BV (BGE 131 I 166). Der Ausschlussgrund von Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 OG, welcher die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Einreisesperre ausschliesst, kommt gegenüber EU-Staatsangehörigen nicht zur Anwendung (BGE 131 II 352). Der Angehörige eines EU-Staates erhält nur dann eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, wenn bei ihm die Voraussetzungen eines Freizügigkeitstatbestandes gemäss FZA erfüllt sind. Im Falle einer EU-Bürgerin, die zuvor jahrelang ohne Beschäftigung war und Sozialhilfe bezog und erst neuerdings eine Beschäftigung aufgenommen hatte, hat sich das Bundesgericht umfassend mit dem Begriff des Arbeitnehmers i.S. des FZA befasst (BGE 131 II 339).

Abgaberecht

Eine von den Eigentümern von Grundstücken im näheren Umkreis einer Strassenlampe erhobene, jährlich wiederkehrende, als Vorzugslast konzipierte kommunale Abgabe zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der öffentlichen Strassenbeleuchtung verstösst mangels eines relevanten individuellen Sondervorteils der Abgabepflichtigen gegen das Rechtsgleichheitsgebot (BGE 131 I 313). Auf dem Gebiet der Doppelbesteuerung hat das Bundesgericht im Vorjahr die Rechtsprechung bezüglich der Anrechnung von in anderen Kantonen erlittenen Geschäftsverlusten auf den Wertzuwachs einer Betriebsliegenschaft in einem Betriebsstättkantone geändert

und die Verlustanrechnung zugelassen (BGE 131 I 249); im Berichtsjahr hat es die neue Praxis auf Ausscheidungsverluste bei Liegenschaften im Privatvermögen ausgeweitet: Der Kanton des Nebensteuerdomizils, wo der Steuerpflichtige Mietliegenschaften besitzt, muss den Gewinnungskostenüberschuss einer Privatliegenschaft im Kanton des Hauptsteuerdomizils übernehmen (BGE 131 I 285). Die Anwendung des Verheiratetentarifs gemäss Art. 11 Abs. 1 StHG bzw. Art. 214 Abs. 2 DBG kann im Scheidungs- oder Trennungsfall allein derjenige Elternteil beanspruchen, der hauptsächlich für den Unterhalt der Kinder aufkommt, wobei die zivilrechtlich getroffene Regelung massgeblich ist (BGE 131 II 553). Die Vorschrift von Art. 11 Abs. 1 StHG, wonach Einelternfamilien und Steuerpflichtigen mit unterstützungsbedürftigen Personen die "gleiche Ermässigung" einzuräumen ist wie den verheirateten Personen, verstösst gegen das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und greift in die Tarifhoheit der Kantone ein. Eine Korrektur unter dem Gesichtswinkel der verfassungskonformen Auslegung verbietet sich angesichts des klaren Wortlauts der Norm und des eindeutigen Willens des historischen Gesetzgebers. Anderslautende kantonale Bestimmungen sind nicht anwendbar (BGE 131 II 697), auch dann nicht, wenn sie eine Abweichung von der bundesrechtlichen Regel im Falle eines Konkubinats vorsehen (BGE 131 II 710). Die im Kanton Basel-Landschaft getroffene Regelung, welche die Eigenmietwerte massiv unter der vorgeschriebenen Limite von 60 Prozent des Marktmietwertes belässt und den Mietern zum Ausgleich einen Steuerabzug von 1500 Franken pro Person gewährt, vermag die Rechtsgleichheit nicht herzustellen. Das Bundesgericht hat die betreffenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben und klargestellt, dass der kantonale Gesetzgeber den Mieterabzug, weil mit Art. 9 Abs. 2 StHG unvereinbar, abschaffen und den Eigenmietwert anheben muss (BGE 131 I 377).

Gleichstellung der Geschlechter

Die Universität Freiburg hielt in der Stellenausschreibung für einen Lehrauftrag fest, dass nur weibliche Kandidaturen berücksichtigt würden. Entsprechend blieb die Kandidatur eines männlichen Bewerbers unberücksichtigt. Dies versties gegen das Rechtsgleichheitsgebot, da Art. 3 Abs. 3 GIG keine gesetzliche Grundlage für die Einführung einer fixen Frauenquote bildet (BGE 131 II 361). Geschlechterdiskriminierend war auch die Lohneinreihung für Krankenschwestern im Kanton Solothurn. Ein Abweichen vom Ergebnis der Arbeitsplatzbewertung unter Berufung auf konjunkturelle bzw. arbeitsmarktliche Faktoren hätte besondere Gründe vorausgesetzt (BGE 131 II 393).

Verschiedenes

Der Kanton Basel-Landschaft durfte das Halten von potenziell gefährlichen Hunden der Bewilligungspflicht unterstellen. Nicht unproblematisch, aber mit dem Willkürverbot und dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar ist es, für die Bewilligungspflicht an das Kriterium der Rasse anzuknüpfen (Urteil 2P.146/2005 vom 17. November 2005). Das Bundesamt für Gesundheit ordnete an, dass die Aussteller der im April 2003 in Basel und Zürich stattfindenden Messe für Uhren und Schmuck keine Personen beschäftigen dürften, die sich nach dem 1. März 2003 in den von der SARS-Seuche betroffenen südostasiatischen Ländern aufgehalten hatten. Es stützte sich dafür auf Art. 2 der am 1. April 2003 vom Bundesrat verabschiedeten Verordnung über Massnahmen zur Prävention von SARS. Die Verordnung und die darin enthaltene Ermächtigung an das Bundesamt, ein derartiges Beschäftigungsverbot auszusprechen, lässt sich auf Art. 10 des Epidemiegesetzes stützen (BGE 131 II 670). Genehmigt die Wettbewerbskommission (ausdrücklich oder stillschweigend) einen Unternehmenszusammenschluss, sind Dritte nicht legitimiert, dagegen Beschwerde zu führen (BGE 131 II 497). Eine als Finanzintermediär tätige Unternehmung, die bewilligungslos gewerbmässig Publikumseinlagen entgegengenommen hat, kann nach den Regeln der Bankenaufsicht liquidiert werden. Ist sie überschuldet, so ist die Liquidation nach den neuen Sonderregeln des Bankenkurses (Art. 33 ff. BankG), nicht nach dem SchKG anzuordnen (BGE 131 II 306). Der Fernseh-Filmbeitrag zum Thema Rentenmissbrauch durch Ausländer war provokativ und teilweise qualitativ fragwürdig, verletzte indessen bei einer Gesamtwürdigung mit Blick auf das relativierende Studiogespräch keine Programme-

stimmungen (BGE 131 II 253). Bei der Abgrenzung zwischen bloss in konzessionierten Spielbanken zulässigen Glücksspielautomaten und Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit ist in einer Gesamtwürdigung zu beurteilen, ob der gegen Leistung eines Einsatzes in Aussicht gestellte Geldgewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt oder ob durch die Spielanlage hinreichend sichergestellt ist, dass der geschicktere Spieler bessere Gewinnchancen hat als der ungeschicktere (BGE 131 II 680). Art. 19 Abs. 2 ArbG erlaubt Sonntagsarbeit, wenn sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich erscheint. Im Fall einer im Druckereigewerbe tätigen Unternehmung durfte gestützt auf Vergleiche mit ausländischen Betrieben in zwei Ländern mit vergleichbarem sozialem Standard Unentbehrlichkeit angenommen werden, weil die Konkurrenzfähigkeit gegenüber diesen Ländern wegen anderer Arbeitszeiten oder -bedingungen erheblich beeinträchtigt erschien (BGE 131 II 200). Im Zusammenhang mit der Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen hat das Bundesgericht Fragen der Rechtsgleichheit zwischen den in der Kasse verbleibenden und den austretenden Versicherten geklärt (BGE 131 II 514, 525 und 533).

III. Erste Zivilabteilung

Mietvertrag

Der Mietvertrag darf nicht gekündigt werden während eines mit dem Mietverhältnis zusammenhängenden Schlichtungs- oder Gerichtsverfahrens. Die Vermieterkündigung, die in diesem Zeitraum erfolgt, ist unabhängig davon anfechtbar, ob sie tatsächlich missbräuchlich ist (BGE 131 III 33).

Arbeitsvertrag

Eine Vereinbarung über eine pauschale Spesenentschädigung des Handelsreisenden ist nur gültig, wenn sie schriftlich geschlossen wurde und die Entschädigung die durchschnittlichen Spesen deckt. Der Arbeitgeber kann sich gegenüber dem Arbeitnehmer, der sich erst nach einer gewissen Zeit auf das Ungenügen der vereinbarten Spesenpauschale beruft, nur unter besonderen Umständen auf Rechtsmissbrauch berufen (BGE 131 III 439).

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber im Fall behaupteter Verletzung eines arbeitsvertraglichen Konkurrenzverbotes durch vorsorgliche Massnahmen geschützt werden kann, richtet sich nach kantonalem Recht. Ein Konkurrenzverbot enthält die für Sicherungsmassnahmen und Leistungsmassnahmen charakteristischen Elemente. Derartige Massnahmen sind nur unter restriktiven Voraussetzungen zulässig. Das gilt namentlich für Massnahmen, die eine endgültige Wirkung zeitigen können, weil nach deren Vornahme kein Interesse mehr besteht, den Streit gerichtlich fortzuführen (BGE 131 III 473).

Haftpflichtrecht

Bei der Berechnung des Schadens einer durch einen Unfall invalid gewordenen Person sind allfällige Leistungen der Sozialversicherung im Sinne der Verhinderung einer Überentschädigung zu berücksichtigen. Die gesetzliche Subrogation zu Gunsten der Sozialversicherung setzt die Kongruenz der Sozialversicherungsleistungen mit den Haftpflichtansprüchen der verletzten Person voraus. Es besteht eine funktionale Kongruenz zwischen den von der Invalidenversicherung an eine Person mit teilzeitlicher Erwerbstätigkeit ausgerichteten Renten und dem Haushaltsschaden. Gehören Kinder zum Haushalt der verletzten Person, ist bei der Berechnung des zukünftigen Haushaltsschadens davon auszugehen, dass diese mit Erreichen des fünfundzwanzigsten Altersjahres den Haushalt verlassen werden (BGE 131 III 360).

Bundesgericht

Wird die Verjährung von zivilrechtlichen Ansprüchen aus strafbarer Handlung durch eine richterliche Verfügung unterbrochen, nachdem die absolute strafrechtliche Verfolgungsverjährung bereits eingetreten ist, löst dies nur eine neue zivilrechtliche, nicht eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist aus (BGE 131 III 430).

Akkreditiv

Die das Akkreditiv bestätigende Bank, die gegen Vorweisung eines gefälschten Dokumentes bezahlt hat, kann sich auf die Einrede des Rechtsmissbrauchs berufen und das gezahlte Geld von der Begünstigten wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern (BGE 131 III 222).

Markenrecht

Die Form einer engen Röhre, die als Verpackung für Schokoladepastillen dient, ist ein banales Zeichen, für das indessen kein absolutes Freihaltebedürfnis besteht. Die Form ist gegebenenfalls als im Verkehr durchgesetzte Marke schutzfähig. Ob sich die Marke im Verkehr durchgesetzt hat, ist nach den Ergebnissen einer durchgeführten demoskopischen Untersuchung zu ermitteln, wie auch auf Grund der Umsatzzahlen und Werbekampagnen, welche die Markeninhaberin unter Verwendung der engen Röhrenform realisiert hat (BGE 131 III 121).

Vom Markenschutz ausgeschlossen sind namentlich Zeichen, die sich in Angaben über die Beschaffenheit der gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen erschöpfen und daher die zu deren Identifikation erforderliche Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft nicht aufweisen. Dieser Schutzausschlussgrund ist grundsätzlich auch auf Garantimarken anwendbar, obschon solche Marken vor allem dazu bestimmt sind, gemeinsame Merkmale der damit gekennzeichneten Produkte zu gewährleisten (BGE 131 III 495).

Unlauterer Wettbewerb

Die systematische Suche nach veröffentlichten Immobilien-Inseraten im Internet und deren Übernahme in die eigene Website sowie deren Anzeige nach den Strukturmerkmalen der eigenen Immobilien-Plattform ist als solche nicht unlauter im Sinne des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (BGE 131 III 384).

IV. Zweite Zivilabteilung

Familienrecht

Im *Scheidungsrecht* sind die folgenden Urteile zu erwähnen: Für die Scheidung nach zweijähriger (statt wie bisher nach vierjähriger) Trennung genügt es, wenn im Kanton am 1. Juni 2004 (Inkrafttreten der Gesetzesrevision) ein Scheidungsverfahren hängig und die zweijährige Trennungsfrist abgelaufen war (BGE 131 III 249). Die Zinslosigkeit des vom einen Ehegatten (zwecks Erwerbs eines bei der Scheidung einen Mehrwert aufweisenden Vermögensgegenstands) gewährten Darlehens schliesst diesen nicht von der gesetzlichen Mehrwertbeteiligung aus; ein solcher Ausschluss müsste vielmehr schriftlich vereinbart worden sein und vom anderen Ehegatten nachgewiesen werden (BGE 131 III 252). Ein Unternehmen ist als rechtliche und finanzielle Einheit im Sinne des ehelichen Güterrechts zu behandeln; die Teilhabe an einer Wertsteigerung setzt einen Beitragstatbestand voraus (Art. 209 ZGB) (BGE 131 III 559). Die im Ausland ohne persönliche Anhörung einer Partei ausgesprochene einvernehmliche Scheidung ist in der Schweiz anzuerkennen, sofern sich das ausländische Gericht auf Grund einer schriftlichen Erklärung dieser Partei hinreichend sicher von deren Scheidungswillen überzeugen konnte (BGE 131 III 182). – Im *Kindesrecht* ist auf die nachstehenden Urteile hinzuweisen: Eine Beschränkung des üblichen Besuchsrechts setzt konkrete, das Kindeswohl gefährdende Tatsachen voraus und darf nicht generell mit der Konfliktsituation der Eltern begründet werden (BGE 131 III 209). In allen Gerichtsverfahren, wo es um die Belange von Kindern geht, sind diese ab dem

Bundesgericht

vollendeten sechsten Altersjahr grundsätzlich anzuhören, sofern keine eigentliche Beeinträchtigung ihrer physischen oder psychischen Gesundheit zu befürchten ist (BGE 131 III 553). Bedarf ein Kind voraussichtlich der anstaltspsychiatrischen Betreuung, muss es vorgängig durch Sachverständige begutachtet werden; nur in Ausnahmefällen ist es zulässig, die Kindesanhörung, die grundsätzlich anlässlich der gerichtlichen Beurteilung zu erfolgen hat, im Rechtsmittelverfahren durch eine Gerichtsdelegation nachzuholen (BGE 131 III 409). Der Wunsch des Kindes, beim es entführenden Elternteil zu bleiben, steht der Rückführung auf Grund des Haager Entführungsübereinkommens nur entgegen, wenn sich das (urteilsfähige) Kind der Rückführung aus freien Stücken, d.h. unbeeinflusst durch den entführenden Elternteil widersetzt (BGE 131 III 334).

Erbrecht

Der wesentliche Inhalt eines eigenhändigen Testaments ist vom Erblasser von Hand niederzuschreiben; es genügt nicht, in einen Maschinen geschriebenen Text lediglich die Person des Begünstigten von Hand einzusetzen, das Dokument zu datieren und zu unterzeichnen (BGE 131 III 601).

Sachenrecht

Ebenso wie das selbsthilfweise ausgeübte Kapprecht setzt die richterliche Beseitigung überragender Äste und eindringender Wurzeln eine erhebliche Schädigung des *Grundeigentums* des Nachbarn voraus; der durch überragende Äste von Bäumen auf dem Nachbargrundstück verursachte Laubfall auf die angrenzende Strassenparzelle stellt keine erhebliche Eigentumschädigung und in der Regel auch keine übermässige Immission dar (BGE 131 III 505). Der auch unter Stockwerkeigentümern geltende Grundsatz der Gleichbehandlung ist nicht verletzt, wenn der Eigentümer der im Erdgeschoss befindlichen Geschäftsräumlichkeiten im Unterschied zu den Eigentümern der darüber liegenden Wohn-, Büro- und Praxisräumlichkeiten aus sachlichen Gründen von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Gebäudefassade zu Reklamezwecken befreit wird (BGE 131 III 459). Die richterliche Abberufung des Verwalters kann ein Stockwerkeigentümer erst beantragen, nachdem die Stockwerkeigentümergeinschaft die Abberufung trotz Vorliegens wichtiger Gründe abgelehnt hat (BGE 131 III 297). Die auf ein allgemeines "Benützungsrecht an Hofraum" lautende *Grunddienstbarkeit* gestattet jede gemeinverträgliche Nutzung und damit das kurzfristige, nicht hingegen das längerfristige Parkieren; dabei darf das Benützungsrecht zu Gunsten einer Gewerbeliegenschaft auch von den Kunden des Grundeigentümers ausgeübt werden (BGE 131 III 345). Der zwischen Grundeigentümern vereinbarte Verzicht auf (vom öffentlichen Recht abschliessend geregelte) Einsprachen gegen Baugesuche und Zonenpläne kann nicht als privatrechtliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden (BGE 131 III 414). Ausser im Fall eines für einen bestimmten Bau angefertigten, nicht anderweitig verwendbaren Baugerüsts hat der Gerüstbauer keinen Anspruch auf Eintrag eines *Bauhandwerkerpfandrechts* (BGE 131 III 300). Keinen Erfolg hatte eine Klage Indiens gegen eine schweizerische Bank auf Herausgabe zweier antiker Goldmünzen; die Bank hatte diese gutgläubig vom Enkel des letzten Herrschers von Hyderabad als *Faustpfand* entgegengenommen und musste auch bei Anwendung erhöhter Sorgfalt nicht an dessen Verfügungsbefugnis zweifeln (BGE 131 III 418).

Versicherungsvertragsrecht

Wer auf Grund einer durch ein falsches ausländisches Diplom erschlichenen Berufsausübungsbewilligung eine Arztpraxis führt, begeht eine den Versicherer zum Vertragsrücktritt berechtigende Anzeigepflichtverletzung, wenn er sich im Versicherungsantragsformular als selbstständigen Arzt bezeichnet (BGE 131 III 542). Betrügerisches Verhalten des Versicherungsnehmers berechtigt die Versicherung nur zum Rücktritt vom davon betroffenen Versicherungsvertrag und nicht zum Rücktritt von sämtlichen mit dem betrügerischen Kunden abgeschlossenen Versicherungsverträgen (BGE 131 III 314). Weil der Versicherungsnehmer vor

Bundesgericht

Eintritt des Versicherungsfalls die in einer Lebensversicherungspolice enthaltene Begünstigungsklausel jederzeit und ohne Zustimmung der Versicherung abändern kann, hat die Versicherung, die von der Einsetzung eines anderen Begünstigten in einem nachträglichen Testament des inzwischen verstorbenen Versicherungsnehmers erfährt, ihre Leistungen an den neuen Begünstigten zu erbringen (BGE 131 III 646).

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Im Aussonderungsprozess anerkennt das schweizerische Gericht den ausländischen Eigentumsvorbehalt an nachträglich in die Schweiz verbrachten Sachen nur, wenn der Vorbehalt innert dreier Monate nach der Einfuhr im schweizerischen Register eingetragen worden ist (BGE 131 III 595). Der Abgeltungsanspruch des Arbeitnehmers für nicht bezogene Ferien entsteht mit der Unmöglichkeit des tatsächlichen Ferienbezugs; der im Zeitpunkt der Konkurseröffnung über den Arbeitgeber entstandene Abgeltungsanspruch ist vollumfänglich in der Ersten Klasse zu kollozieren (BGE 131 III 451).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Schuldbetreibung, Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Die Sperrung von Guthaben, welche vom Bundesrat gestützt auf die Bundesverfassung zur Wahrung der Interessen des Landes angeordnet wird, geht der Schuldbetreibung vor (BGE 131 III 652).

Zustellung der Betreuungsurkunden

Die (direkte) postalische Zustellung einer Betreuungsurkunde ins Ausland – im konkreten Fall die Konkursandrohung an die Adresse eines in Waldshut/Deutschland wohnenden Gesellschafters – ist nichtig, wenn sie in Verletzung staatsvertraglicher Bestimmungen vorgenommen wird (BGE 131 III 448).

Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag

Der Rückzug des Rechtsvorschlags entfaltet seine Wirkung auch dann, wenn der Betreuungsschuldner eine entsprechende klare schriftliche Erklärung dem Gläubiger gegenüber abgibt, dieser die Rückzugserklärung beim Betreibungsamt einreicht und aus den Umständen zu schliessen ist, dass eine konkludente Ermächtigung des Betreuungsschuldners zu dieser Weiterleitung vorliegt (BGE 131 III 657).

Pfändung, Lugano-Übereinkommen

Ohne besondere Anweisungen in der richterlichen Entscheidung, mit welcher die provisorische Pfändung als Sicherungsmassnahme im Sinne des Lugano-Übereinkommens angeordnet wird, entsteht die Auskunftspflicht Dritter im Zeitpunkt, in welchem sowohl diese Entscheidung als auch die Vollstreckbarkeitserklärung des ausländischen Entscheides rechtskräftig geworden sind. Über das Vermögen des Schuldners müssen nur diejenigen Dritten – im konkreten Fall Rechtsanwälte – Auskunft geben, welche Vermögensgegenstände des Schuldners verwahren oder bei denen dieser Guthaben hat (BGE 131 III 660).

Konkursverfahren

Eine Freihandverkaufsverfügung ist nichtig, wenn die Umschreibung des zu verwertenden Objekts den Anforderungen zur Individualisierung nicht genügt. Bei der Verwertung von registrierten Immaterialgüterrechten – im konkreten Fall Marken – ist zur Individualisierung die Erwähnung der wichtigsten Registerangaben erforderlich (BGE 131 III 237).

Ein kaufmännisches Unternehmen kann einen Vermögenswert darstellen, der schneller Wertverminderung ausgesetzt und deshalb ohne Aufschub zu verkaufen ist, sobald sich die Gelegenheit zur Abtretung zu vorteilhaften Bedingungen bietet und damit die Erhaltung der Arbeitsplätze und die Fortsetzung des Mietvertrags gewährleistet werden kann. Das Konkursamt verletzt das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben, wenn es die Durchführung eines neuen Freihandverkaufs anordnet, statt festzustellen, dass der abgeschlossene Vertrag, für den die gestellten Bedingungen erfüllt worden sind, zustande gekommen sei (BGE 131 III 280).

VI. Kassationshof

Strafgesetzbuch (StGB)

Einen untauglichen Versuch (Art. 23 StGB) der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) und nicht nur eine straflose Vorbereitungshandlung beging ein Täter, der im Chat-Room einer Internetseite mit einer Person, die vermeintlich ein 14-jähriger Knabe, in Tat und Wahrheit aber ein verdeckter Ermittler der Staatsanwaltschaft war, ein Treffen zur Vornahme sexueller Handlungen vereinbarte und sich zur festgelegten Zeit am abgesprochenen Treffpunkt einfand (BGE 131 IV 100).

Das Bundesgericht hat die Verurteilung eines Mannes wegen sexueller Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB) angeordnet, der an sich selbst und an seine ehemalige Gattin anonyme SMS-Botschaften versandte, worin die beiden zur Vornahme von sexuellen Handlungen miteinander an bestimmten einsehbaren Orten aufgefordert wurden, unter der Drohung, dass andernfalls den Kindern der Frau Gewalt angetan werde, worauf die Frau, welche den tatsächlichen Urheber der SMS-Botschaften nicht erkannte, die sexuellen Handlungen vornahm und erduldet (BGE 131 IV 167).

Bildaufnahmen von Kindern sind in jedem Fall als kinderpornographisch (Art. 197 Ziff. 3 StGB) zu qualifizieren, sobald daraus erkennbar ist, dass ihre vorsätzliche Herstellung in der Schweiz als sexuelle Handlung mit Kindern gemäss Art. 187 StGB strafbar wäre. Daher sind unter Umständen auch Nacktaufnahmen von Kindern ohne besondere Betonung des Genitalbereichs als pornographisch zu werten (BGE 131 IV 64 E. 11.2). Wer kinderpornographische Gegenstände besitzt (Art. 197 Ziff. 3^{bis} StGB), macht sich dadurch auch strafbar, wenn er sie vor dem 1. April 2002 und somit zu einer Zeit erworben hat, als Erwerb und Besitz solcher Gegenstände noch nicht strafbar waren (BGE 131 IV 64 E. 11.4).

Cannabis, das im Rahmen einer Polizeiaktion sichergestellt und damit aus dem illegalen Verkehr gezogen worden ist, steht nicht im Eigentum des Staates. Da niemand daran Eigentum hat, kann es nicht Gegenstand eines Diebstahls (Art. 139 StGB) sein. Wer es behündigt, ist wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 BetmG) und, wenn die Ware amtlich beschlagnahmt wird, wegen Bruchs amtlicher Beschlagnahme (Art. 289 StGB) zu bestrafen (BGE 6S.236/2005 vom 11. Oktober 2005).

Die für die Rechnungskontrolle eines Amtes zuständige Person, welche auf den an das Amt gerichteten Rechnungen Prüfvermerke anbringt und unterzeichnet, gibt damit die Erklärung ab, dass sie die Rechnungen inhaltlich geprüft und als begründet befunden hat. Im Falle der Unwahrheit dieser Erklärung ist der Tatbestand der Falschbeurkundung im Amt (Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) erfüllt (BGE 131 IV 125).

Ausländerrecht (Nebenstrafrecht; ANAG)

Der bewilligungsfreie Aufenthalt als ausländischer Tourist in der Schweiz wird mit Aufnahme einer nicht gemeldeten bzw. bewilligten Erwerbstätigkeit rechtswidrig, sofern nicht die besonderen Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens gelten. Wer ausländische Prostituierte beherbergt und beschäftigt, die als Touristinnen in die Schweiz eingereist sind und über keine Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung verfügen, erfüllt die Straftatbestände des Erleichterns des rechtswidrigen Verweilens gemäss Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG und der rechtswidrigen Beschäftigung nach Art. 23 Abs. 4 ANAG (BGE 131 IV 174).

Eine ausländische Person, die ohne gültige Papiere ausserhalb einer kontrollierten Grenzübergangsstelle in die Schweiz einreist, erfüllt dadurch den Tatbestand der illegalen Einreise (Art. 23 Abs. 1 al. 4 ANAG), auch wenn sie unverzüglich bei einer Empfangsstelle ein Asylgesuch einreicht. Die Einreise war im beurteilten Fall auch strafbar, weil die Person, deren Asylgesuch schliesslich abgewiesen wurde, die aus dem ANAG und aus dem Flüchtlingsabkommen sich ergebenden Voraussetzungen, unter welchen die Einreise nicht strafbar ist, nicht erfüllte. Für eine Anwendung von Art. 34 StGB betreffend Notstand blieb insoweit kein Raum (BGE 6S.353/2005 vom 8. Dezember 2005).

Verfahren; Opferhilfegesetz (OHG)

Opfer im Sinne des OHG ist jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 2 Abs. 1 OHG). Die Beeinträchtigung muss bei objektiver Betrachtung von einer gewissen Schwere sein. Diese Voraussetzung war nicht dargetan im konkret zu beurteilenden Fall eines Mitglieds der Raelianer, dem in einer Gaststätte unter Hinweis auf diese Mitgliedschaft der Ausschank eines Getränks verweigert worden war. Das Bundesgericht trat daher auf die Beschwerden gegen die Einstellung des Verfahrens betreffend angebliche Diskriminierung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion (Art. 261^{bis} StGB) nicht ein. Aus dem internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ergibt sich nicht, dass sämtliche Entscheide in diesem Bereich von den Betroffenen bis an die letzte nationale Gerichtsinstanz weiterziehbar sein müssen (BGE 131 IV 78).

Die beschuldigte Person hat kein rechtliches Interesse, die Anordnung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens betreffend das Opfer anzufechten, welche eine weitere Befragung des bereits zweimal einvernommenen kindlichen Opfers eines Sexualdelikts mit sich bringt, die gegen Art. 10c OHG verstösst, welcher allein dem Schutz des Opfers dient (BGE 131 IV 191).

Zwischen dem aus der BV und der EMRK resultierenden Anspruch der beschuldigten Person, dem sie belastenden Opfer mindestens einmal Fragen zu stellen oder stellen zu lassen, und dem aus dem OHG sowie aus den kantonalen Strafprozessordnungen sich ergebenden Recht des Opfers von Sexualdelikten, eine Konfrontation mit der beschuldigten Person und die Beantwortung aller oder einzelner Fragen zu verweigern, besteht ein Spannungsverhältnis. Wenn die gesetzlich geschützten legitimen Interessen des Opfers es der beschuldigten Person verunmöglichen, ihr Befragungsrecht wahrzunehmen, darf dies nicht zu Lasten des Anspruchs auf ein faires Verfahren gehen. Der Anspruch der beschuldigten Person wird verletzt, wenn das Opfer mehr als vier Jahre nach der ersten Befragung jegliche ergänzende Aussage verweigert und das Gericht gleichwohl auf die erste, beweismässig entscheidende Aussage abstellt (BGE 131 I 476).

C) STATISTIK

I.1 ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE

Natur der Streitsache	Verfahrensausgang						Überweisung
	Erledigten 2004	Übertrag von 2004	Eingang 2005	Total anhängig	Erledigt 2005	Übertrag auf 2006	
I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN							
1 Staatsrechtliche Klagen	1	1	2	3	2	1	0
2 Staatsrechtliche Beschwerden	1932	575	2153	2728	2130	598	0
3 Übrige Rechtsmittel	10	4	22	26	17	9	0
4 Revisionsbegehren, usw.	29	2	33	35	31	4	0
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN							
1 Verwaltungsrechtliche Klagen	4	1	5	6	4	2	0
2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden	1206	332	1222	1554	1133	421	3
3 Übrige Rechtsmittel	0	0	1	1	1	0	0
4 Revisionsbegehren, usw.	15	0	16	16	16	0	0
5 Aufsichtsbeschwerde	0	0	0	0	0	0	0
III. ZIVILSACHEN							
1 Direkte Prozesse	2	3	2	5	3	2	0
2 Berufungen	677	223	730	953	697	256	0
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	10	2	7	9	9	0	0
4 Andere Zivilrechtsmittel	2	0	0	0	0	0	0
5 Revisionsbegehren, usw.	16	1	10	11	11	0	0
IV. STRAFRECHTSPFLEGE							
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BStP)	470	144	501	645	487	158	0
2 Revisionsbegehren, usw.	6	0	8	8	6	2	0
3 Beschwerden (BStGer.)	13	2	51	53	48	5	0
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESSEN							
1 Beschwerden (SchKG)	267	11	240	251	227	24	1
2 Übrige Rechtsmittel	0	0	1	1	1	0	0
3 Revisionsbegehren, usw.	2	1	3	4	4	0	0
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT							
1 Freiwill. Gerichtsbarkeit	1	0	0	0	0	0	0
2 Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL	4738	1302	5007	6309	4827	1482	4

1) Inklusive 75 Fälle der ehemaligen Anklagekammer

2) Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlenangaben sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)

3) Hinzu kommen 10 EMRK-Vorermittlungen und 8 Meinungsaustausche

4) Hinzu kommen 10 EMRK-Vorermittlungen und 8 Meinungsaustausche

5) Davon sticht: 131

Sprache des Urteils: - Deutsch 57% - Französisch 36,1% - Italienisch 6,9%

I.2 DAUER DER GESCHÄFTE		Erledigungen											Dauer der übertragene Fälle	
		Natur der Streitsache											Mittlere	
		Dauer des Geschäfts						Grösste		Mittlere			Max. Dauer	Mittlere Dauer
Gesamtzahl	bis 1 Monat	1 bis 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	mehr als 2 Jahre	Prozessdauer Tage	Redak.-dauer Tage	Prozessdauer Tage	Redakt.-dauer Tage	Eingang Zustell. Tage	Eingang Zustell. Tage	Max. Dauer	Mittlere Dauer
I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN														
2	0	1	0	1	0	0	181	10	113	6	119	4	4	4
2130	559	699	265	565	42	0	638	227	94	10	104	1356	99	99
17	8	1	3	5	0	0	281	12	85	3	88	1052	195	195
31	19	8	2	2	0	0	148	64	37	4	41	111	64	64
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN														
4	3	0	0	1	0	0	221	26	65	7	72	1126	628	628
1133	344	245	102	398	44	0	647	217	113	9	122	783	125	125
1	1	0	0	0	0	0	3	1	3	1	4	0	0	0
16	13	3	0	0	0	0	85	3	21	1	22	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
III. ZIVILSACHEN														
3	0	0	1	0	0	2	2750	178	1279	105	1384	2266	1171	1171
697	104	202	150	238	3	0	414	197	103	25	128	1564	118	118
9	2	4	1	2	0	0	198	42	77	9	86	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	5	5	1	0	0	0	117	10	44	4	48	0	0	0
IV. STRAFRECHTSPFLEGE														
487	90	197	71	126	3	0	420	87	89	5	94	586	109	109
6	5	0	1	0	0	0	95	1	32	1	33	265	134	134
48	27	13	0	8	0	0	256	11	63	1	64	111	44	44
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESEN														
227	69	133	21	4	0	0	227	74	51	2	53	121	46	46
1	0	1	0	0	0	0	44	1	44	1	45	0	0	0
4	1	2	0	1	0	0	126	1	71	1	72	0	0	0
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT														
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4827	1250	1514	618	1351	92	2			98	11	109	2266	112	112
TOTAL														

I.3 DAUER DER GESCHÄFTE; ERLIEDIGUNGSQUOTIENTEN

		Neueingänge 2005	davon Erledigungen 2005	%	davon Übertrag auf 2006	%
Erledigungsquotient 1 (Erledigung Neueingänge)	I. Öffentlichrechtliche Abteilung	1293	933	72.16%	360	27.84%
	II. Öffentlichrechtliche Abteilung	1119	759	67.83%	360	32.17%
	I. Zivilabteilung	784	526	67.09%	258	32.91%
	II. Zivilabteilung	822	609	74.09%	213	25.91%
	Kassationshof	745	521	69.93%	224	30.07%
	Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	244	220	90.16%	24	9.84%
	Total	5007	3568	71.26%	1439	28.74%
Erledigungsquotient 2 (Erledigung Überträge aus den Vorjahren)	I. Öffentlichrechtliche Abteilung	312	302	96.79%	10	3.21%
	II. Öffentlichrechtliche Abteilung	346	333	96.24%	13	3.76%
	I. Zivilabteilung	264	254	96.21%	10	3.79%
	II. Zivilabteilung	153	149	97.39%	4	2.61%
	Kassationshof	215	209	97.21%	6	2.79%
	Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	12	12	100.00%	0	0.00%
	Total	1302	1259	96.70%	43	3.30%
Erledigungsquotient 3 (Verhältnis Erledigungen zu Neueingängen)	Neueingänge 2005	Erledigungen 2005	%			
	I. Öffentlichrechtliche Abteilung	1293	1235	95.51%		
	II. Öffentlichrechtliche Abteilung	1119	1092	97.59%		
	I. Zivilabteilung	784	780	99.49%		
	II. Zivilabteilung	822	758	92.21%		
	Kassationshof	745	730	97.99%		
	Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	244	232	95.08%		
Total	5007	4827	96.41%			

I.4 ART DER ERLEDIGUNG

Natur der Streitsache	Zirkulationsweg			Sitzungen			Vereinfachtes Verfahren in Dreierbesetz.	Präsidentialverfahren
	3 Richter	5 Richter	7 Richter	3 Richter	5 Richter	7 Richter		
I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN								
1 Staatsrechtliche Klagen	0	2	0	0	0	0	0	0
2 Staatsrechtliche Beschwerden	1047	179	4	24	1	27	744	129
3 Übrige Rechtsmittel	8	1	3	0	0	0	4	1
4 Revisionsbegehren, usw.	18	3	0	0	0	0	8	2
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN								
1 Verwaltungsrechtliche Klagen	1	0	0	0	0	0	3	0
2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden	474	181	0	11	0	12	433	33
3 Übrige Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	1	0
4 Revisionsbegehren, usw.	5	0	0	0	0	0	11	0
5 Aufsichtsbeschwerde	0	0	0	0	0	0	0	0
III. ZIVILSACHEN								
1 Direkte Prozesse	1	1	0	1	0	1	0	0
2 Berufungen	359	151	0	19	0	19	135	33
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	5	0	0	0	0	0	4	0
4 Andere Zivilrechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Revisionsbegehren, usw.	5	2	0	0	0	0	4	0
IV. STRAFRECHTSPFLEGE								
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	286	32	0	30	0	34	124	11
2 Revisionsbegehren	2	0	0	0	0	0	4	0
3 Beschwerden (BSGer.)	17	10	0	0	0	0	20	1
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESEN								
1 Beschwerden (SchKG)	217	0	0	0	0	0	7	3
2 Übrige Rechtsmittel	1	0	0	0	0	0	0	0
3 Revisionsbegehren, usw.	3	0	0	0	0	0	1	0
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT								
1 Freiwill. Gerichtsbarkeit	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL	2449	562	7	85	1	93	1503	213

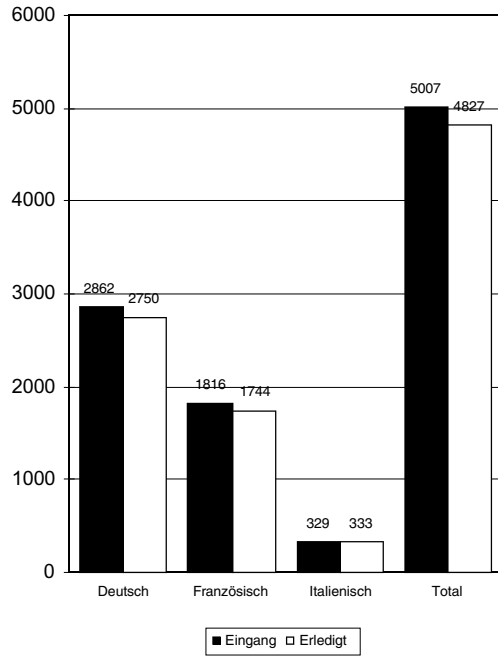
II. AUSWERTUNG DER TABELLE I BETREFFEND GESCHÄFTSLAST 2005 (ZAHLEN 2004 IN KLAMMERN)

	Übertrag von 2004	Neueingänge	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 2006
Staatsrechtliche Streitigkeiten	582 (467) +24.6%	2210 (2087) +5.9%	2792 (2554) +9.3%	2180 (1972) +10.5%	612 (582) +5.2%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	333 (353) -5.7%	1244 (1205) +3.2%	1577 (1558) +1.2%	1154 (1225) -5.8%	423 (333) +27.0%
Zivilsachen	229 (189) +21.2%	749 (748) +0.1%	978 (937) +4.4%	720 (707) +1.8%	258 (230) +12.2%
Strafrechtspflege	146 (174) -16.1%	560 (535) +4.7%	706 (709) -0.4%	541 (564) -4.1%	165 (145) +13.8%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	12 (27) -55.6%	244 (254) -3.9%	256 (281) -8.9%	232 (269) -13.8%	24 (12) +100.0%
Freiwillige Gerichtsbarkeit	0 (0) 0%	0 (1) -100.0%	0 (1) -100.0%	0 (1) -100.0%	0 (0) 0%
TOTAL	1302 (1210) +7.6%	5007 (4830) +3.7%	6309 (6040) +4.5%	4827 (4738) +1.9%	1482 (1302) +13.8%
Total 1970	532	1932	2464	1715	794
ZUNAHME 1970/2005	770 +144.7%	3075 +159.2%	3845 +156.0%	3112 +181.5%	688 +86.6%

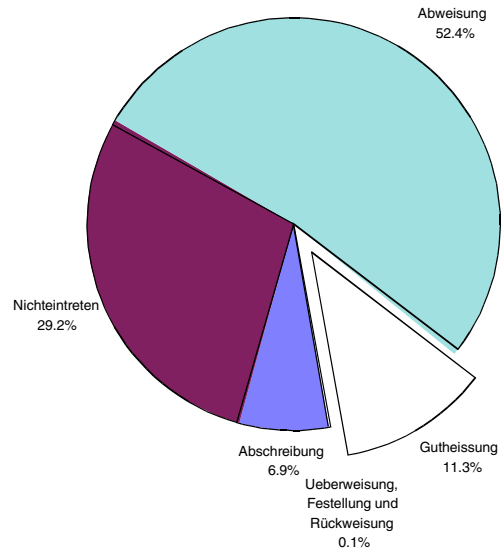
Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlenangaben sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)

III. Tabellarische Übersichten zu I & II

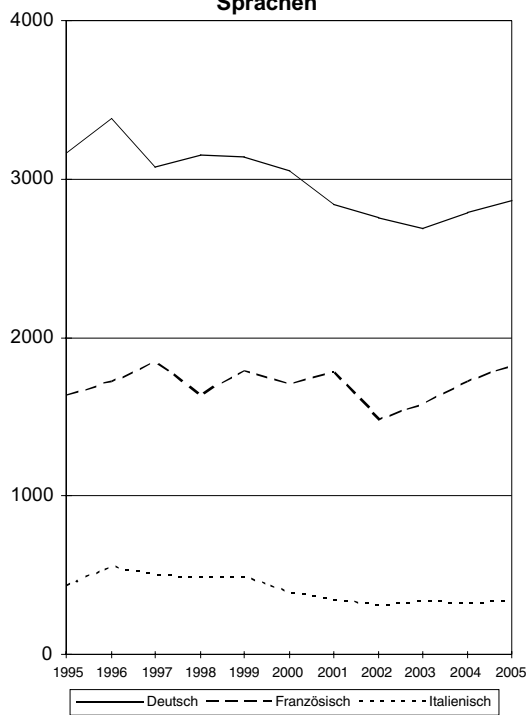
1. Streitsachen nach Sprachen 2005



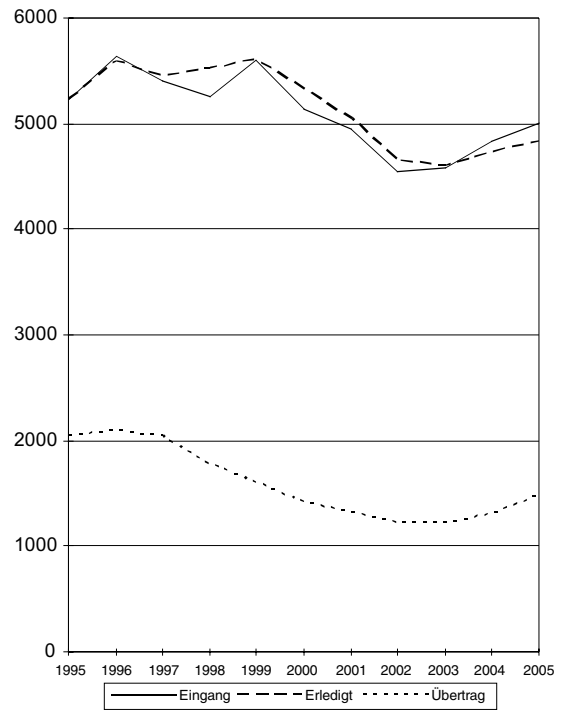
2. Erledigungsarten 2005



3. Eingegangene Streitsachen nach Sprachen



4. Eingänge, Erledigungen, Übertrag



IV.1 ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE NACH ABTEILUNGEN

	Übertrag von 2004	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Übertrag auf 2006
I. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	1	2	3	2	1
- Staatsrechtliche Beschwerden	186	847	1033	835	198
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	118	358	476	320	156
- Zivilrechtl. Direktproz.(Staatshaftungsproz.)	0	0	0	0	0
- Berufungen	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	6	73	79	65	14
- Revisionsbegehren, usw.	1	13	14	13	1
- Aufsichtsbeschwerde	0	0	0	0	0
- Total	312	1293	1605	1235	370
II. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	155	351	506	376	130
- Verwaltungsrechtliche Klagen	1	5	6	4	2
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	189	745	934	695	239
- Zivilrechtl. Direktprozesse	1	2	3	2	1
- Berufungen	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	0	1	1	1	0
- Revisionsbegehren, usw.	0	15	15	14	1
- Total	346	1119	1465	1092	373
I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	97	332	429	334	95
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	3	6	9	7	2
- Zivilrechtl. Direktprozesse	2	0	2	1	1
- Berufungen	159	431	590	422	168
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	1	2	3	3	0
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	2	13	15	13	2
- Total	264	784	1048	780	268
II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	79	465	544	424	120
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	9	36	45	36	9
- Zivilrechtl. Direktprozesse	0	0	0	0	0
- Berufungen	64	299	363	275	88
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	1	5	6	6	0
- SchKK-Beschwerden	11	240	251	227	24
- Andere Rechtsmittel	0	1	1	1	0
- Revisionsbegehren, usw.	1	20	21	21	0
- Total	165	1066	1231	990	241
KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	58	158	216	161	55
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	13	77	90	75	15
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	144	501	645	487	158
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	0	9	9	7	2
- Total	215	745	960	730	230
Freiwillige Gerichtsbarkeit	0	0	0	0	0
TOTAL	1302	5007	6309	4827	1482

IV.2 ENTWICKLUNG DER GESCHÄFTE 2001 BIS 2005

	Eingänge					Erledigungen				
	2001	2002	2003	2004	2005	2001	2002	2003	2004	2005
I. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)										
– Staatsrechtliche Klagen	0	1	2	1	2	0	1	1	1	2
– Staatsrechtliche Beschwerden	765	639	749	743	847	782	637	744	726	835
– Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	242	272	292	313	358	305	269	282	305	320
– Zivilrechtl. Direktproz. (Staatshaftungsproz.)	0	0	1	0	0	0	2	1	0	0
– Berufungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– Andere Rechtsmittel	3	12	15	18	73	7	7	11	21	65
– Revisionsbegehren, usw.	26	25	30	24	13	26	25	33	23	13
– Aufsichtsbeschwerde	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0
– Total	1038	949	1089	1100	1293	1122	941	1072	1077	1235
II. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)										
– Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– Staatsrechtliche Beschwerden	334	302	325	339	351	336	311	333	291	376
– Verwaltungsrechtliche Klagen	3	2	1	2	5	5	1	0	3	4
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	562	611	622	747	745	598	592	590	777	695
– Zivilrechtl. Direktprozesse	1	1	0	0	2	0	0	5	2	2
– Berufungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– Andere Rechtsmittel	1	0	0	0	1	0	1	0	0	1
– Revisionsbegehren, usw.	14	12	8	9	15	12	15	8	10	14
– Total	915	928	956	1097	1119	951	920	936	1083	1092
I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)										
– Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– Staatsrechtliche Beschwerden	329	269	280	313	332	325	307	269	286	334
– Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	2	7	7	8	6	4	4	7	8	7
– Zivilrechtl. Direktprozesse	0	0	0	0	0	5	3	0	0	1
– Berufungen	396	392	332	465	431	386	420	361	418	422
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	3	1	4	3	2	5	2	4	2	3
– Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– Revisionsbegehren, usw.	9	8	14	13	13	7	7	14	14	13
– Total	739	677	637	802	784	732	743	655	728	780
II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)										
– Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– Staatsrechtliche Beschwerden	468	490	465	468	465	460	492	487	456	424
– Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	23	32	26	36	36	28	26	31	32	36
– Zivilrechtl. Direktprozesse	1	0	0	0	0	2	0	0	0	0
– Berufungen	314	270	259	257	299	290	305	252	259	275
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	7	8	6	7	5	12	7	6	8	6
– SchKK-Beschwerden	266	258	265	251	240	259	234	284	267	227
– Andere Rechtsmittel	2	2	0	4	1	2	2	0	4	1
– Revisionsbegehren, usw.	27	32	17	15	20	27	29	22	14	21
– Total	1108	1092	1038	1038	1066	1080	1095	1082	1040	990
KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)										
– Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– Staatsrechtliche Beschwerden	202	161	165	187	158	196	181	158	173	161
– Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	122	105	91	84	77	123	101	99	84	75
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	726	506	456	482	501	743	525	467	470	487
– Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– Revisionsbegehren, usw.	4	6	7	6	9	6	5	9	6	7
– Total	1054	778	719	759	745	1068	812	733	733	730
Freiwillige Gerichtsbarkeit										
	2	0	0	1	0	1	1	0	1	0
TOTAL	4955	4554	4588	4830	5007	5047	4648	4597	4738	4827

1) Inkl. die Fälle der Anklagekammer, des Bundesstrafgerichts und des Ausserordentlichen Kassationshofes

V. ART UND ZAHL DER ERLEDIGTEN GESCHÄFTE NACH MATERIE

V.1 Staats- und Verwaltungsrecht	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt.- rechtl. Klagen	Verwalt.- gerichts- beschwer.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren usw.	Total
Aus Art. 8 und 29 BV abgeleitete Rechte	11	0	8	0	0	19
Nicht zuzuordnende Willkürbeschwerden	3	0	0	0	0	3
Persönliche Freiheit, Schutz der Privatsphäre, Menschenwürde (ohne Haftbeschwerden)	3	0	0	0	0	3
Versammlungs-, Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	1	0	0	0	0	1
Meinungsfreiheit (i.w.S.) und Religionsfreiheit	2	0	0	0	0	2
Bürgerrecht und Ausländerrecht	42	0	386	2 ¹⁾	6	436
Staatshaftung	4	4	5	3 ²⁾	2	18
Politische Rechte	18	0	1	17	0	36
Beamtenrecht	50	0	12	0	0	62
Gemeindeautonomie	3	0	1	0	0	4
Andere Grundrechte	3	0	0	0	0	3
Eigentumsgarantie	4	0	1	0	0	5
Stiftungsaufsicht	0	0	1	0	0	1
Bäuerlicher Grundbesitz (ohne Erbteilung)	1	0	6	0	0	7
Erwerb v.Grundstücken durch Pers. im Ausland	0	0	4	0	0	4
Zivilstandsregister	0	0	3	0	0	3
Schiffsregister	0	0	0	0	0	0
Handelsregister	0	0	3	0	0	3
Marken- und Patentregister	0	0	3	0	0	3
Zivilprozess	310	0	0	4	8	322
Strafprozess	675	0	11	44	9	739
Verwaltungsverfahren	8	0	5	0	1	14
Zuständigkeit, Gar. des Wohnsitz- u. verf. Richt.	84	0	1	4	1	90
Zwangsvollstreckung	7	0	0	0	0	7
Schiedsgerichtsbarkeit	15	0	0	0	1	16
Auslieferung	0	0	30	1	0	31
Rechtshilfe	1	0	133	0	0	134
Kantonales Straf- und Verwaltungsstrafrecht	0	0	0	0	0	0
Primarschule	6	0	0	0	0	6
Mittelschule	5	0	0	0	0	5
Hochschule	5	0	1	0	0	6
Berufsbildung	5	0	5	0	0	10
Filmwesen	0	0	0	0	0	0
Sprachenfreiheit	0	0	0	0	0	0
Natur- und Heimatschutzrecht	3	0	4	0	0	7
Tierschutz	4	0	6	0	0	10
Gesamtverteidigung	0	0	0	0	0	0
Militärische Landesverteidigung, Kriegsmat. und Waffe	0	0	1	0	0	1
Zivilschutz	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftliche Verteidigung	0	0	0	0	0	0
Subventionen	2	0	1	0	0	3
Zölle	0	0	11	0	0	11
Direkte Steuern	58	0	107	0	6	171
Stempelabgaben	0	0	0	0	0	0
Indirekte Steuern	0	0	27	0	0	27
Verrechnungssteuer	0	0	5	0	0	5
Übertrag	1333	4	782	75	34	2228

Bundesgericht

V.1 Staats- und Verwaltungsrecht (Folge)	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt.- rechtl. Klagen	Verwalt.- gerichts- beschwer.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren usw.	Total
Übertrag	1333	4	782	75	34	2228
Militärpflichtersatz	0	0	4	0	0	4
Doppelbesteuerung	19	0	2	0	0	21
Andere Abgaben	50	0	11	0	0	61
Abgabebefreiung und Abgabeerlass	1	0	0	0	0	1
Raumplanung	47	0	38	0	0	85
Landumlegungen	6	0	0	0	0	6
Kantonales Baurecht	96	0	12	0	1	109
Enteignung	8	0	14	0	1	23
Energie	1	0	1	0	0	2
Strassenwesen	2	0	63	0	0	65
Öffentliche Werke des Bundes	0	0	10	0	0	10
Luftfahrt (ohne Luftfahranlagen)	0	0	4	0	0	4
Post-, Telegraf- und Telefonverkehr	0	0	8	0	0	8
Radio und Fernsehen	0	0	11	0	0	11
Medizinalberufe	10	0	7	0	1	18
Umwelt- und Gewässerschutz	10	0	57	0	2	69
Krankheitsbekämpfung	0	0	5	0	0	5
Lebensmittelpolizei	0	0	3	0	0	3
Arbeitsgesetzgebung (Arbeitszeit, etc.)	0	0	4	0	0	4
Sozialversicherung, berufliche Vorsorge	38	0	14	0	0	52
Familienzulagen	4	0	0	0	0	4
Wohnbau- und Eigentumsförderung	0	0	0	0	0	0
Fürsorge	42	0	3	0	0	45
Wirtschaftsfreiheit (wenn keine speziellere Nummer)	29	0	3	0	0	32
Freie Berufe	9	0	12	0	0	21
Preisüberwachung	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaft	0	0	10	0	0	10
Waldgesetzgebung	1	0	4	0	0	5
Jagd und Fischerei	0	0	0	0	0	0
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle	0	0	3	0	0	3
Banken, Anlagefonds	0	0	10	0	0	10
Privatversicherung (Aufsicht, Tarife)	0	0	0	0	0	0
Aussenhandel, Exportrisikogarantie	0	0	0	0	0	0
TOTAL	1706	4	1095	75	39	2919

1) staatsrechtliche Klagen

2) direkte Prozesse

Bundesgericht

V.2 Zivilrecht	Direkt- Prozess	Beru- fungen	Nichtigk.- beschw.	Staats- rechtl. Beschw.	Verw.- gerichts- beschw.	Revisions- begehren	Total
PRIVATRECHT							
Personenrecht							
<i>Persönlichkeitsschutz</i>	0	5	0	11	0	0	16
<i>Namensrecht</i>	0	3	0	3	0	0	6
<i>Vereine</i>	0	1	0	1	0	1	3
<i>Stiftungen</i>	0	1	0	0	2	0	3
<i>Andere Fälle</i>	0	0	0	0	0	0	0
Familienrecht							
<i>Eheschliessung (inkl. Ehenichtigkeit)</i>	0	0	0	0	0	0	0
<i>Ehescheidung und Ehetrennung</i>	0	57	2	90	0	1	150
<i>Wirkungen der Ehe und Güterrecht</i>	0	3	0	35	1	1	40
<i>Kinderverhältnis</i>	0	31	0	25	4	0	60
<i>Vormundschaft</i>	0	12	2	15	0	4	33
<i>Andere Fälle</i>	0	43	1	8	0	1	53
Erbrecht							
<i>Erben und Verfügungen von Todes wegen</i>	0	12	0	8	0	2	22
<i>Erbgang: Eröffnung u. Wirkungen</i>	0	4	1	11	0	1	17
<i>Teilung</i>	0	9	0	6	0	0	15
Sachenrecht							
<i>Grundeigentum u. Fahrniseigentum</i>	0	22	0	22	0	2	46
<i>Dienstbarkeiten</i>	0	12	0	9	0	0	21
<i>Grundpfand und Fahmispfand</i>	0	6	0	2	0	0	8
<i>Besitz und Grundbuch</i>	0	0	0	7	2	1	10
<i>Andere Fälle</i>	0	0	0	0	0	0	0
Obligationenrecht							
<i>Kauf, Tausch, Schenkung</i>	0	25	0	0	0	0	25
<i>Miete und Pacht</i>	0	71	2	0	0	0	73
<i>Leihe (Gebrauchslleihe und Darlehen)</i>	0	15	0	1	0	0	16
<i>Arbeitsvertrag</i>	0	108	0	2	0	0	110
<i>Werkvertrag</i>	0	26	0	0	0	1	27
<i>Auftrag</i>	0	75	0	0	0	1	76
<i>Gesellschaftsrecht</i>	0	31	0	1	0	0	32
<i>Wertpapierrecht</i>	0	0	0	0	0	0	0
<i>Haftpfl. d. Schuldners</i>	0	23	0	0	1	0	24
<i>Übriges Obligationenrecht</i>	0	25	1	0	0	0	26
Versicherungsvertragsrecht							
	0	29	0	6	0	0	35
Haftpfl. für Eisenb., el.-, Rohrleitungsanl.u.Atom							
	0	2	0	3	0	0	5
Immaterialgüterrecht							
<i>Marken und Muster</i>	0	4	0	0	0	0	4
<i>Erfindungspatente</i>	0	4	0	0	0	0	4
<i>Urheberrecht</i>	0	3	0	0	0	1	4
Unlauterer Wettbewerb							
	0	7	0	0	0	0	7
Kartellrecht							
	0	0	0	0	4	0	4
Schuldbetreibung und Konkurswesen							
	0	24	0	157	1	3	185
Übriges Zivilrecht							
	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL	0	693	9	423	15	20	1160

V.3 Schuldbetreibung und Konkurskammer		SchK– Beschw.	Übrige Rechts– mittel	Revisions– begehren	Total	
Schuldbetreibungs– und Konkurswesen		227	1	4	232	
V.4 Strafrecht		Nichtigk.– beschw.	Staats– rechtliche Beschw.	Verw.– gerichts– beschw.	Revisions– begehren	Total
STRAFRECHT						
StGB allgemeiner Teil						
<i>Strafzumessung</i>	61	0	0	0	61	
<i>Bedingter Strafvollzug</i>	33	0	0	0	33	
<i>Massnahmen</i>	16	0	1	0	17	
<i>Jugendliche und junge Erwachsene</i>	0	0	0	0	0	
<i>Übrige Fragen (alte Rasternummer)</i>	95	0	0	4	99	
StGB besonderer Teil						
<i>Delikte gegen Leib und Leben</i>	51	0	0	0	51	
<i>Vermögensdelikte</i>	51	0	0	0	51	
<i>Konkurs– und Betreibungsverbrechen oder –vergehen</i>	1	0	0	0	1	
<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	0	0	0	0	0	
<i>Ehrverletzungen</i>	13	0	0	0	13	
<i>Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit</i>	11	0	0	0	11	
<i>Sittlichkeitsdelikte</i>	28	0	0	0	28	
<i>Urkundendelikte</i>	12	0	0	0	12	
<i>Andere Delikte</i>	19	0	0	1	20	
Strafbestimmungen anderer Bundesgesetze						
<i>Strafbestimmungen des ANAG</i>	57	0	0	0	57	
<i>Strafbestimmungen des UWG</i>	18	0	0	0	18	
<i>Strafbestimmungen weiterer Bundesgesetze</i>	18	0	0	0	18	
<i>Verwaltungsstrafrecht</i>	0	0	0	0	0	
Straf– und Massnahmenvollzug						
<i>Bedingte Entlassung</i>	0	0	9	0	9	
<i>Andere Fragen</i>	2	2	13	0	17	
TOTAL	486	2	23	5	516	
V.5 FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT			Übrige Rechts– mittel	Revisions– begehren	Total	
			0	0	0	